

Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV und § 26 (1) Zi. 3c UVPG

I. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Elektrizitätswerke Schönau Energie GmbH beabsichtigt die Neuerrichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) nördlich von Thomasburg, Samtgemeinde Ostheide, Landkreis Lüneburg. Die Errichtung der WEA ist in der Gemarkung Thomasburg, Flur 1 auf den Flurstücken 236/1, 233/1 und 343/1 geplant. Zusätzlich werden in der Gemarkung Thomasburg, Flur 1 die Flurstücke 238/1, 400/7 und 335/3 für die teilweise temporäre Errichtung von Zuwegungen in Anspruch genommen.

Die geplanten Anlagen sind WEA des Typs ENERCON E-160 EP5 E2 (TES) mit einer Nabenhöhe von ca. 120 m, einem Rotördurchmesser von 160 m und damit einer Gesamthöhe von ca. 200 m.

Nordwestlich des geplanten Standortes befinden sich bereits drei WEA im Betrieb.

Die beantragten WEA liegen innerhalb einer laut des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP) des Landkreises Lüneburg ausgewiesenen Vorrangflächen für Windenergie.

II. Bewertung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter

Die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, sowie die Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standortes sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, wurden in einer zusammenfassenden Darstellung gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV vom 19.07.2021 dargelegt.

Auf Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erfolgt gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter. Herangezogen wird dabei auch der Gem. RdErl. d. MU, ML, MS, MW und MI „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)“ vom 24.02.2016 – MU-52-29211/1/300.

Es werden die Umweltauswirkungen aller drei WEA zusammen erfasst und bewertet, insbesondere da sich durch eine Mehrzahl von WEA verstärkte Auswirkungen ergeben können. Wirkt sich nur die einzelne WEA auf ein Schutzgut aus, beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auch nur auf die einzelne WEA.

Die nächstehend vorgenommene Bewertung oder Gesamtbewertung hat die Genehmigungsbehörde gemäß § 20 Abs. 1b S. 3 der 9. BImSchV bei der Entscheidung über den Antrag nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

1 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Eine rechtliche Vorgabe für einen pauschal einzuhaltenden Mindestabstand von WEA zur Wohnbebauung existiert nicht. Ein Mindestabstand ergibt sich – wie nachfolgend ausgeführt – lediglich mittelbar insbesondere durch die einzuhaltenden Richtwerte für die Schallimmissionen und zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung.

1.1 Schallimmissionen

Baubedingte Beeinträchtigungen:

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind zeitlich begrenzt und finden überwiegend in mindestens 1 km Entfernung zu den Ortschaften Thomasburg und Sütthof statt, sodass sie als nicht erheblich anzusehen sind.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen:

Hinsichtlich möglicher Lärmbelastungen durch den Betrieb der WEA wird auf die Schallimmissionsprognose von Plangis vom 19.01.2021 verwiesen. Diese bestätigt die Annahme, dass der Betrieb der Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des schalltechnisch relevanten Einwirkungsbereiches zu steigenden Lärmbelastungen führen wird. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die nächtlichen Immissionsrichtwerte der maßgebenden Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an den Immissionsorten S und T (beide im reinen Wohngebiet in der Ortslage Sütthof gelegen) nicht eingehalten werden. Gemäß Punkt 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm darf die Genehmigung für die zu beurteilenden beantragten Anlagen auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von den beantragten Anlagen verursachte Immissionsbeitrag als nicht relevant anzusehen ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die von den zu beantragten Anlagen ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Die Zusatzbelastung beträgt an den Immissionsorten S und T 28,9 dB(A) und unterschreitet den nächtlich zulässigen Immissionswert (35 dB(A)) um 6 dB(A). Der Immissionsbeitrag ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht als nicht relevant anzusehen.

Für die Immissionspunkte S und T erhöht sich die derzeitige Gesamtbelastung von 38 dB(A) durch die Zusatzbelastung auf 39 dB(A). Diese Erhöhung um 1 dB(A) ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht als nicht relevant anzusehen. Die Schallvorbelastung liegt bei S und T bei 38 dB(A). Zwar steigt in der Gesamtbelastung der Beurteilungspegel leicht auf 39 dB(A) an, dies ist allerdings nach einem Urteil des Hamburgischen Obergerichtes, Beschluss vom 30.10.2018 – 1 Bs 163/18 unerheblich: „Die Regelung in Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm wäre gegenüber Abs. 3 obsolet, wenn sie so verstanden werden müsste, dass auch bei Anwendung von Abs. 2 der Immissionsrichtwert nur um maximal 1 dB(A) überschritten werden darf, wenn bereits die Vorbelastung höher als der Richtwert ist.“

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann der nächtliche Betrieb wie beantragt genehmigt werden.

Einen Anspruch auf belästigungsfreies Wohnen sieht das Immissionsschutzrecht aber nicht vor. Vielmehr kommt es darauf an, dass die Belästigungen nicht erheblich im Sinne von § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind.

Die Erheblichkeitsschwelle markiert dabei in Anwendung der für die schalltechnische Beurteilung von WEA maßgebenden TA Lärm immissionsschutzrechtlich die Grenze des gerechten Interessenausgleichs zwischen gewerblicher Nutzung und schutzbedürftigem Wohnen. Die o.g. Immissionsprognose weist fachlich und rechtlich belastbar nach, dass keine erheblichen Lärmbelastungen im o.g. Sinne zu erwarten sind.

Dabei wurden auch schalltechnische Vorbelastungen (z.B. bereits betriebene Windkraftanlagen) regelkonform berücksichtigt. Die Nebenbestimmungen zum Lärmschutz sind geeignet, die rechtlich zulässigen Immissionen zu begrenzen, die Emissionen im Betrieb nachzuweisen und behördlicherseits zu kontrollieren.

Durch den beantragten Normalbetrieb am Tag und eine schalloptimierte nächtliche Betriebsweise ist laut Schallgutachten nur eine geringe Zunahme der Geräuschbelastung gegenüber der durch die bestehenden WEA verursachten zu erwarten, die als nicht erheblich angesehen wird. Die anlagenbedingten Beeinträchtigungen sind als nicht erheblich anzusehen.

1.2 Infraschall

Das Fragen und Antworten-Papier zum niedersächsischen Windenergieerlass (Stand 14.12.2015) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz führt hierzu unter Nr. 4 aus: „Windenergieanlagen erzeugen, wie viele andere Industrieanlagen (z.B. Ventilatoren, Klimaanlage), der Straßenverkehr, aber auch natürliche Quellen (z. B. Wellengang, Gewitter) Infraschall. Unter Infraschall versteht man Schall, dessen Frequenz unterhalb der menschlichen Hörschwelle liegt. Nach den derzeitigen Erkenntnissen reicht der Mindestabstand für Lärm und optische Wirkung aus, um den erzeugten Infraschall körperlich nicht mehr wahrzunehmen. Gesundheitsschädliche Wirkungen sind nach heutigem Stand der Wissenschaft durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Der jüngste Zwischenbericht der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) über die Ergebnisse des Messprojekts 2013-2014 kommt zu keinem anderen Ergebnis“.

Die Prognose von Infraschall-Immissionen ist aus technischen Gründen nicht möglich. Dennoch können ggf. auftretende Beschwerden über Infraschall-Immissionen nach Maßgabe der DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“ durch den Landkreis Lüneburg beurteilt werden und ggf. überwachungsbehördliche nachbarschützende Anordnungen gegenüber der Betreiberin rechtfertigen.

1.3 Schattenwurf

Nach Ziffer 3.4.1.8 des Windenergieerlasses sowie den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WEA (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) für Niedersachsen vom 23.01.2020 ist von einer erheblichen Belästigung des Menschen durch Schattenwurf auszugehen, wenn unter Berücksichtigung aller einwirkenden WEA der tägliche oder jährliche Immissionsrichtwert (IRW) überschritten wird. Der IRW für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten, der IRW für die astronomisch maximal mögliche jährliche Beschattungsdauer beträgt 30 Stunden. Dies entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr.

Die mit den Antragsunterlagen vorgelegte Schattenwurfprognose der PlanGIS GmbH zeigt auf, dass bei einer worst-case-Betrachtung für 11 Immissionspunkte Maßnahmen zur Begrenzung der jährlichen bzw. für 13 Immissionspunkte Maßnahmen zur Begrenzung der täglichen Beschattungsdauer erforderlich sind. Es ist daher durch eine automatische Abschaltvorrichtung sicherzustellen, dass die IRW an allen Immissionspunkten eingehalten werden. Zur Umsetzung werden in ein Steuerungsprogramm der WEA 1 und WEA 2 die ermittelten Abschaltzeiten einprogrammiert. Innerhalb des programmierten Abschaltfensters werden die Anlagen unter Berücksichtigung der meteorologischen Situation und der Sonneneinstrahlung zielgerichtet abgeschaltet. Die Daten zur Sonnenscheindauer und die Aktivierung der Schattenabschaltung werden als Statusmeldung mit Datum, Uhrzeit und Dauer protokolliert und über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr gespeichert.

Nach dem Windenergieerlass ist bewegter Schattenwurf der Rotorblätter von geringer Dauer hinzunehmen.

Laut Schattengutachten kommt es zu einer Überschreitung der zulässigen Richtwerte, die durch den Einsatz eines Schattenabschaltmoduls in den WEA 2 und 3 verhindert werden kann.

Aufgrund des beantragten Einsatzes des Schattenabschaltmoduls bestehen keine Bedenken.

1.4 Lichtreflexion

Nach Ziffer 4 der vom Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz veröffentlichten Fragen und Antworten zum Windenergieerlass (Stand: 14.12.2015) spielt der Disco-Effekt heutzutage aufgrund der üblichen, matten Beschichtung der WEA praktisch keine Rolle mehr.

Es wird beauftragt, dass mittelreflektierende Farben, z.B. RAL 7035-HR und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813:2015-02 bei der Turm-, Maschinenhaus- und Rotorblattbeschichtung zu verwenden sind.

Störende Lichtreflexionen sind nicht zu erwarten.

1.5 Kennzeichnung als Luftfahrthindernis

Beeinträchtigungen/Lichtimmissionen durch die Hinderniskennzeichnung der WEA sind aus Gründen der ordnungsgemäßen Flugsicherung nach den luftrechtlichen Vorschriften unvermeidbar.

Lichtimmissionen sind nach den allgemeinen „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 03.11.2015 nach der Raumaufhellung und Blendung zu beurteilen. Aufhellung tritt nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und kann daher wegen der großen Abstände von WEA zu den nächsten Wohnhäusern ausgeschlossen werden (meist < 1% des Richtwertes der Lichtrichtlinie). Auf Grund der vergleichsweise geringen Lichtstärke der Nachtbefeuerung und der bodennahen Immissionsaufpunkte ist die Blendwirkung als unerheblich einzustufen (Agatz, Windenergie-Handbuch 2019; Kindel, Vortrag Schattenwurf und Befeuerung von WKA, September 2009). Auch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sieht durch die Studie „Akzeptanz und Umweltverträglichkeit der Hinderniskennzeichnung von WEA“ der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 30.04.2010 als nachgewiesen an, dass die Hinderniskennzeichnung zu keiner erheblichen Belästigung führt und somit kein immissionsschutzrechtlicher Handlungsbedarf entsteht.

Nach Ziffer 6.8 des Windenergieerlasses sollte eine Kennzeichnung verwendet werden, die vom Boden aus betrachtet möglichst unauffällig ist. Die Beeinträchtigungen werden daher durch folgende Maßnahmen, die im Genehmigungsbescheid beauftragt werden, minimiert:

-Zur Reduzierung möglicher störender Wirkungen werden die Schaltzeiten der Befeuerung der WEA synchronisiert.

-Durch eine Sichtweitenmessung wird die Intensität des Leuchtens (Lichtstärke) auf das nötige Maß reduziert.

Vorgesehen ist eine „bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung“ (BNK). Diese bedarf einer Zulassung der Luftfahrtbehörde im Einzelfall, die dazu eine gutachterliche Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) einholt.

Es besteht kein immissionsschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

1.6 Eiswurf

Nach den Antragsunterlagen sind die geplanten WEA mit einem Eiserkennungssystem, das die WEA bei erkannter Vereisung der Rotorblätter abschaltet, ausgestattet und somit besteht keine Gefahr von Eisabwurf der sich drehenden Rotorblätter. Die vorgelegte „Gutachterliche Stellungnahme des TÜV Nord zur Risikobewertung Eisabfall/Eisabwurf vom 17.05.2021“ stellt fest, dass das Eiserkennungssystem dem Stand der Technik entspricht. Die ermittelten Gefährdungen für die Personen auf den Feldwegen infolge Eiswurfs und Eisfalls liegen unter angegebenen Grenzwerten und sind somit zulässig. Es werden auf den Zufahrtswegen der WEA und den umliegenden öffentlich gewidmeten Wegen Schilder aufgestellt, die auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist.

Die Gefährdungen durch Eisabwurf sind zulässig.

1.7 Optisch bedrängende Wirkung

Eine WEA kann insbesondere aufgrund ihrer Höhe und der Drehbewegung des Rotors auf den Menschen optisch bedrängend wirken. Eine solche Wirkung kann sich aus einem geringen Abstand der WEA zu Wohnhäusern ergeben. In einem Umkreis der dreifachen Anlagenhöhe ($3 \times 200 \text{ m} = 600 \text{ m}$) um die jeweilige WEA befinden sich keine Wohnhäuser, die von der optisch bedrängenden Wirkung betroffen sein könnten. Örtlich bestehen keine besonderen Gegebenheiten. Eine optisch bedrängende Wirkung ist nicht festzustellen.

1.8 Auswirkungen auf Freizeit und Erholung

Durch die Errichtung und den Betrieb der WEA sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung zu erwarten.

2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.1 Schutzgut Tiere

Die Greifvogelarten Turmfalke, Sperber, Habicht und Mäusebussard sowie die ebenfalls im Gebiet brütenden Schleiereule werden im „Windenergieerlass“ nicht als WEA-empfindlich eingestuft. Auch die Ergebnisse der Raumnutzungsuntersuchung begründet für keine dieser Arten ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Ein Verbotstatbestand gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird für diese Arten verneint. Eine erhöhte Bedeutung der Windvorrangfläche als Nahrungsgebiet oder Überflugkorridor für den Rotmilan, was ein „signifikant erhöhtes“ Kollisionsrisiko trotz Fehlens von Brutvorkommen innerhalb des „Radius 1“ von 1500 Metern bedingen könnte, lässt sich aus den Untersuchungsergebnissen nicht ableiten. Auch für alle übrigen im Gebiet festgestellten Greifvogelarten lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen durch die geplanten WEA aufgrund ihres nur seltenen Auftretens und/oder ihres – zumindest abseits der Brutplätze – ohnehin nur vergleichsweise geringen artspezifischen Kollisionsrisikos ausschließen.

Für die untersuchten Großvögel lassen sich keine erheblichen Beeinträchtigungen ableiten. Bruthabitate der Kraniche befinden sich deutlich außerhalb des im „Windenergieerlass“ angegebenen Radius von 500 m. Beeinträchtigungen von Silber- und Graureiher sind als gering einzustufen, da primäre Nahrungshabitate entlang der Neetze und nicht im Vorranggebiet liegen. Der Weißstorch nutzt das Gebiet selten als Nahrungs- oder Überflugraum. Für den Schwarzstorch ließen sich auch im Rahmen der

Sonderuntersuchungen keine Flugwege ausmachen, die die Vorrangfläche queren. Der Flugkorridor verläuft entlang des östlichen Waldes.

Auf der Windvorrangfläche brüten keine Arten, für die ein Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen nachgewiesen werden konnte. Es wird für diese Arten daher nicht zu Lebensraumverlusten durch die WEA kommen.

Die Reviere der im „engeren Untersuchungsgebiet“ brütenden Wachtel und Waldschnepfe sind hinreichend entfernt, um eine Entwertung des Lebensraumes aufgrund von Störeinflüssen ausschließen zu können.

Insgesamt kann es durch die Drehung der Rotoren entstehende Störfaktoren wie Schattenwurf, Bewegung und Lärm zu Vertreibungseffekten der Avifauna kommen. Durch die Rotoren besteht das grundsätzliche Risiko einer Kollision für einzelne Individuen.

Für einen Schutz der Avifauna werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

Zum Schutz von Vögeln und Gelegen sowie zur Vermeidung der Störung oder Vertreibung von brütenden Altvögeln werden Bauzeitbeschränkungen festgelegt. Es sind die Hauptbrutzeiten der im Bereich der geplanten Anlagen vorkommenden Arten zu berücksichtigen. Vom 15.03. bis 15.08. sind Bautätigkeiten zu unterlassen. Ist diese Einschränkung der Bauzeit nicht möglich, so muss im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sichergestellt werden, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten während der Bauarbeiten zerstört, beschädigt oder beeinträchtigt werden.

Zu den Wachtel-Revierzentren ist ein Mindestabstand von 250 m einzuhalten. Dies ist durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen und sicher zu stellen.

Der Mastfußbereich ist so zu gestalten, dass er als Nahrungshabitat für Greifvögel nicht geeignet ist. Hierzu sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine Habitatbindung für Beutetiere einschränkt.

Der Mastfußbereich sollte darüber hinaus auch für Insekten unattraktiv gestaltet werden; damit Fledermäuse diesen Raum nicht als Jagdgebiet nutzen. Dieses kann beispielsweise durch flachwurzeln-de Bodendecker erfolgen. Zur Ansaat ist eine Regiosaatgutmischung zu verwenden.

Die Turmsockel sind nach Abdeckung mit Erde mit einer hochwüchsigen Regiosaatgutmischung einzusäen (Änderung zu Maßnahmenblatt M 2). Das Entstehen von kurzrasigen Flächen ist zu vermeiden. Die abschließende Bewirtschaftung hat entsprechend Maßnahmenblatt M 5 so zu erfolgen, dass Anlockungseffekte für Kleinsäuger vermieden werden und der Mastfußbereich auch für Insekten unattraktiv gestaltet wird.

Zur Reduzierung des Tötungsrisikos für kollisionsgefährdete Vogelarten (insbesondere Greifvögel) sind folgende temporäre Betriebseinschränkungen einzuhalten: Bei bodenwendenden Bearbeitungen, Grünlandmahd oder Ernte im Umkreis im Umfang der Gesamthöhe (hier aktuell ca. 200m) zum Mastfuß sind die WEA abzuschalten. Diese Abschaltung erfolgt drei Tage lang ab Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang ab Beginn der bodenwendenden Bearbeitungen, Grünlandmahd oder Ernte im Zeitraum vom 15.03. bis 31.08.

Im direkten Umfeld der geplanten WEA-Standorte treten somit regelmäßig Flugbewegungen von Fledermäusen auf, die als kollisionssensibel eingestuft werden müssen.

Zur Vermeidung des Tötungsrisikos die Festlegung folgender Abschaltzeiten erforderlich.

Im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. sind die Anlagen bei folgenden Bedingungen abzuschalten:

- Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe kleiner / gleich 7,5 m/s
- Temperaturen in der Nacht in Nabenhöhe > 10 °C
- Niederschlagsfreie/-arme Nächte (bis 1 mm/h)
- Nebelfreie Nächte

Die Abschaltzeiten sind mittels Gondelmonitoring für zwei Jahre zu überprüfen. Die Betriebsprotokolle der Abschaltzeiten mit vollständigen Temperatur- und Winddaten sind der UNB des Landkreises Lüneburg bis zum 31.01. des Folgejahres unaufgefordert zu Kontrolle vorzulegen.

Eine Anpassung der Abschaltzeiten ist möglich.

Dazu kann entweder eine erneute, leitfadenskonforme Kartierung erfolgen (14 Tage Stationäre Erfassung an jedem WEA-Standort, Mobile Detektoruntersuchungen an 14 Tagen und Dauermonitoring), oder eine Anpassung mittels Gondelmonitoring zwischen Anfang April und Ende Oktober in den ersten zwei Betriebsjahren.

Zusätzlich gelten die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die in Maßnahmenblatt 7 festgesetzt wurden:

Auf eine Dauerbeleuchtung sowohl im Gondelbereich, als auch insbesondere im Eingangsbereich des Standfußes ist möglichst zu verzichten, um nicht eine zusätzliche Attraktivität durch den Anlockeffekt auf Insekten zu fördern, das wiederum zu einer künstlichen Attraktivität dieses Bereichs für die Fledermäuse führen könnte. Bei der Beleuchtung des Mastfußes sollte dann auf die Verwendung von Lichtquellen mit einer nachweislich geringeren Anflugwirkung auf Insekten geachtet werden, um nicht zusätzlich auch Fledermäuse in diesen Bereich der WEA zu locken.

Von einer Bewirtschaftung der Ackerflächen ausschließlich um und in der Nähe der WEA (280 m) mit lang blühenden Pflanzen, wie zum Beispiel von Sonnenblumen, während der Betriebszeit der WEA muss verzichtet werden, um die Tiere, die im Gebiet vornehmlich die strukturreichen Gebiete außerhalb der Planfläche nutzen nicht in die Nähe der Anlagen zu locken. Die Definition des Mindestabstandes von 280 m resultiert aus den Vorgaben des Leitfadens, dass zum Beispiel ein Abstand von 200 m zu Quartieren und/oder essentiellen Nahrungshabitaten einzuhalten ist und der derzeit als durchschnittlich verwendeten Rotorblattlängen von ca. 80 m.

Die Einrichtung oder Aufwertung von attraktiven Nahrungshabitaten der betroffenen Arten z.B. im Rahmen von Schadensbegrenzungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sollten in einer Entfernung mit einem Abstand von mind. 400 m zu der jeweiligen WEA bzw. Windpark beginnen. Es ist ansonsten nicht auszuschließen und auch wahrscheinlich, dass das Fledermausaufkommen sich durch diese Maßnahmen erhöht und damit auch ein durch den Menschen verursachtes erhöhtes Kollisionsrisiko mit den WEA bzw. Rotoren entsteht.

Bei Einhaltung der oben festgesetzten Maßnahmen sind erhebliche Einwirkungen auf Tiere nicht zu erwarten. Das Kollisionsrisiko kann mittels der benannten Maßnahmen sowohl für Vögel als auch für Fledermäuse soweit gesenkt werden, dass nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist.

2.2 Schutzgut Biotypen

Die temporär genutzten Flächen werden im Anschluss an die Baumaßnahme wiederhergerichtet und in den Ursprungszustand versetzt. Für die Wertstufenminderung des Bodens im Bereich der Teil- und Vollversiegelung wird eine Fläche von 10273 m² auf dem Flurstück 80/1, Flur 2, Gemarkung Holsten von Sandacker zur mesophilem Grünland aufgewertet. Die Sicherung der Ausgleichsfläche erfolgt über die Eintragung einer Baulast.

Durch die Flächenwiederherstellung und die Kompensationsmaßnahmen wird der Eingriff in die Biotope ausgeglichen.

3 Schutzgut Fläche

Der Flächenverbrauch durch das geplante Vorhaben an der Gesamtfläche des Landkreises Lüneburg sowie der landwirtschaftlich genutzten Fläche ist sehr gering. Hinzu kommt, dass der Flächenverbrauch, im Gegensatz zu den meisten anderen Vorhaben, zeitlich begrenzt ist. Nach dem Ende der Laufzeit werden die WEAs vollständig zurückgebaut und die Flächen stehen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Die Beeinträchtigungsintensität durch die Flächeninanspruchnahme wird als gering eingestuft. In Zusammenschau mit der geringen bis mittleren Bedeutung der Böden im Plangebiet ergibt sich eine geringe bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung. Eine unzulässige Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche ist nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden

Bei dem Errichten von Windenergieanlagen kommt es im Bereich der Fundamente zu einem Totalverlust. Im Bereich der Stichwege und der Kranstellflächen bleibt die Versickerungsfähigkeit aufgrund der Schotterbauweise erhalten. Es kommt nur oberflächlich zur Störung der Bodenstruktur. Die Beeinträchtigungen durch Versiegelung werden zusätzlich zu den Biotypen kompensiert.

Die Böden sind durch die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Eine besondere Schutzwürdigkeit aus natur- und kulturhistorischer Sicht oder in Bezug auf Seltenheit ist nicht zu erkennen.

5 Schutzgut Wasser

5.1 Grundwasser

Die Versiegelung von Flächen ist für das Schutzgut Grundwasser nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden, da die Versiegelung kleinräumig ist und das Wasser im direkten Umfeld versickern kann. Es wird beauftragt, dass die mineralischen Baustoffe und Ersatzbaustoffe, die zum Wegebau, für die Fundamente und den Bodenaustausch im Bereich der Gründung verwendet werden sollen, maximal Belastungen der Einbauklasse Z 0 nach LAGA Mitteilung M 20 aufweisen (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“). Auswirkungen auf die Grundwassermenge und Grundwasserqualität und damit auf das Trinkwassergewinnungsgebiet sind daher nicht zu erwarten.

5.2 Oberflächenwasser

Oberflächengewässer befinden sich nicht im direkten Umfeld der WEA.

6 Schutzgut Klima und Luft

Die kurzfristig erhöhten Schadstoffemissionen durch den Baustellenverkehr sind gering und fallen neben den landwirtschaftlichen Aktivitäten im Planungsgebiet nicht ins Gewicht. Messbare Einflüsse des Betriebs von Windenergieanlagen auf das Lokalklima sind nicht bekannt.

7 Schutzgut Landschaft

Baubedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind temporär und kleinräumig. Im Rahmen des Betriebs wird das Landschaftsbild optisch beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung erfolgt vor allem durch die Höhe der Anlage und durch Schattenwurf und Bewegungen, die von den sich drehenden Rotoren ausgehen. Die Lichtquelle der Nachtsichtkennzeichnung ist eine weitere Beeinträchtigung.

Für das Landschaftsbild sind keine speziellen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung vorgesehen.

Eine Ersatzgeldzahlung im Umfang von 321.295,27€ für das Landschaftsbild ist im LBP enthalten und wird für das Projekt festgesetzt.

8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Sonstige Sachgüter werden durch die Errichtung und den Betrieb der WEA nicht zerstört oder beschädigt. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) wird in der Genehmigung hingewiesen.

Die Entfernung der 200m hohen Windenergieanlagen zu den nächstgelegenen Baudenkmalen beträgt rund 900 m und damit mehr als das 3-fache der Anlagenhöhe (3*200 m). Eine unzulässigen bzw. erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes liegt aufgrund der weiten Entfernung nicht vor. Eine unzulässige Beeinträchtigung des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist nicht zu erwarten.

9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist zu beachten, dass für das Vorhaben ausschließlich intensiv bewirtschaftete Flächen überplant werden. Es werden nur in einem verhältnismäßig geringen Umfang Flächen vollständig versiegelt. Insgesamt sind keine erheblichen negativen Auswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zu erwarten.

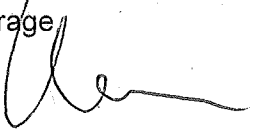
III. Ergebnis

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen und der vorgesehenen schalloptimierten nächtlichen Betriebsweise verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Die Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter stellen sowohl für sich allein als auch im Zusammenwirken keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Als übergreifende Schlussbewertung ist somit festzustellen, dass die Umweltverträglichkeit des Vorhabens gegeben ist.

Lüneburg, 19.07.2021

Landkreis Lüneburg
- Der Landrat -
Im Auftrage

Wolken

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'Wolken' or similar, written over the text 'Im Auftrage'.